

NW EDK



NORD**W**ESTSCHWEIZERISCHE **E**RZIEHUNGS**D**IREKTOREN**K**ONFERENZ
AARGAU · BASEL-LANDSCHAFT · BASEL-STADT · BERN · FREIBURG · LUZERN · SOLOTHURN · WALLIS

Statut

der Nordwestschweizerischen
Erziehungsdirektorenkonferenz
(kurz: NW EDK)

vom 8.11.2011

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

Das vorliegende Statut stützt sich auf das Konkordat über die Schulkoordination vom 29. Oktober 1970¹ (kurz: Konkordat) und auf das Statut der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK vom 3. März 2005² (kurz: EDK-Statut).

§ 2 Zweck und Aufgaben

¹ Die Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (kurz: NW EDK) unterstützt die einzelnen Partnerkantone bei der Erfüllung ihres Bildungsauftrages und fördert die Zusammenarbeit unter den Kantonen in der Region.

² Durch die interkantonale Aufgabenteilung optimiert die NW EDK den Wirkungsgrad der eingesetzten Mittel in Kommissionen und Projekten.

³ Die NW EDK wirkt an den gesamtschweizerischen Koordinationsaufgaben mit und fördert in Zusammenarbeit mit der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz (BKZ) und der Erziehungsdirektoren-Konferenz der Ostschweizer Kantone und des Fürstentums Liechtenstein (EDK-Ost) die Koordination und Harmonisierung des Bildungswesens in der deutschsprachigen Schweiz.

⁴ Sie arbeitet mit den Regionalkonferenzen der EDK, der D-EDK und der Regierungskonferenz der Nordwestschweizer Kantone zusammen.

¹ Konkordat über die Schulkoordination, Beschluss der Plenarversammlung EDK vom 29.10.1970

² Statut der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK vom 4. März 2004

§ 3 Zusammensetzung, Führung der Geschäfte

¹ Die Erziehungs- und Bildungsdirektorinnen und -direktoren der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Wallis (Konferenzmitglieder) bilden gemäss Art. 6 des Konkordats über die Schulkoordination die Nordwestschweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (kurz: NW EDK).

² Sie beschliessen über den Beitritt der Vorsteherinnen und Vorsteher weiterer kantonaler Erziehungs- und Bildungsdepartemente.

³ Die administrative Führung der Geschäfte der NW EDK erfolgt durch die Geschäftsstelle der Deutschweizer Erziehungsdirektoren-Konferenz (D-EDK).

§ 4 Subsidiarität in der Aufgabenerfüllung

Die NW EDK erfüllt Aufgaben, soweit die Kantone diese nicht übernehmen.

§ 5 Organisation

¹ Die Organe der NW EDK sind:

- a. die Plenarversammlung
- b. die Sekretärenkommission
- c. die Kommissionen
- d. die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär.

² Die Führung der Geschäfte der NW EDK steht unter der fachlichen Leitung der Regionalsekretärin bzw. des Regionalsekretärs NW EDK.

§ 6 Instrumente der Planung und Berichterstattung

¹ Instrumente der Arbeitsplanung und Berichterstattung sind:

- a. das mehrjährige Tätigkeitsprogramm und die Finanzplanung als mittelfristiges Planungsinstrument
- b. Jahresbericht als Instrument der jährlichen Berichterstattung und Arbeitsplanung
- c. der Voranschlag
- d. die Jahresrechnung.

² Die Sekretärenkommission überwacht die adäquate Anwendung der Instrumente.

§ 7 Finanzen

¹ Die Kosten für die Regionalsekretärin bzw. den Regionalsekretär, für die Geschäftsstelle, für Projekte, für die Führung der Geschäfte, für Leistungsvereinbarungen sowie für Beiträge an die sprachregionale Zusammenarbeit werden, soweit die NW EDK nichts anderes beschliesst, nach der Einwohnerzahl auf die Mitgliedkantone verteilt. In den Kantonen Bern, Freiburg und Wallis erfolgt die Verteilung gemäss den Einwohnerzahlen der deutschsprachigen Kantonsteile.

² Die Kosten, welche den Kantonen aus der Konferenztätigkeit entstehen, trägt jeder Kanton selbst.

³ Die Ausrichtung von Entschädigungen für die Mitarbeit in Kommissionen und bei Projekten richtet sich, sofern keine

anderen Vereinbarungen getroffen werden, nach dem Spesenreglement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren EDK.

⁴ Die NW EDK kann Veranstaltungen, Kurse und Tagungen durchführen zu Themen, die von der EDK, der D-EDK, den anderen Regionalkonferenzen oder Kantonen nicht bearbeitet werden. Die Kosten werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern kostendeckend belastet.

§ 8 Kontrollstelle

Die Plenarversammlung bezeichnet eine kantonale Finanzkontrolle als Kontrollstelle für eine Amtsdauer von vier Jahren.

§ 9 Betriebsreserve

¹ Für die Vorfinanzierung der Aktivitäten der Konferenz wird eine Betriebsreserve geöfnet. Sie kann durch Beschluss der Plenarversammlung auch für die Finanzierung von regionalen Projekten eingesetzt werden.

² Nicht beanspruchte Mittel können durch Beschluss der Plenarversammlung auf das folgende Jahr übertragen oder der Betriebsreserve zugewiesen werden.

B. Besondere Bestimmungen

I. Plenarversammlung

§ 10 Zusammensetzung

¹ Die Erziehungs- und Bildungsdirektorinnen und -direktoren bilden die Plenarversammlung. Sie können sich ausnahmsweise vertreten lassen. Die Vertreterinnen und Vertreter sind stimmberechtigt.

² Die Mitglieder der Sekretärenkommission und die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Plenarversammlung teil.

§ 11 Aufgaben

¹ Der Plenarversammlung als oberstem Organ der NW EDK obliegen alle wichtigen Geschäfte mit Entscheidcharakter oder Richtliniencharakter.

² Insbesondere obliegen der Plenarversammlung:

- a. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Regionalsekretärin bzw. des Regionalsekretärs sowie der Präsidien von Kommissionen;
- b. Beschluss über das mittelfristige Tätigkeitsprogramm und über die Durchführung und Finanzierung von Projekten und Vorhaben;
- c. Erlass der Richtlinien zur Führung des Finanzhaushalts;
- d. Beschluss über Voranschlag und Finanzplanung;
- e. Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;

- f. Mandatierung von Kommissionen;
- g. Genehmigung von Statut, Erlass von Richtlinien und Empfehlungen, Beschlussfassung über Erklärungen und über Vorschläge für interkantonale Vereinbarungen von regionaler Bedeutung;
- h. Beschluss über die Wahl der Kontrollstelle;
- i. Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, sofern nicht gemäss Statut oder durch Beschluss der Konferenz eine anderweitige Zuständigkeit festgelegt ist.

§ 12 Sitzungen

¹ Jährlich findet in der Regel eine Sitzung statt.

² Die Einladungen werden zusammen mit der Traktandenliste zwei Wochen vor der Sitzung versendet.

³ Auf Verlangen eines Konferenzmitgliedes muss ein Geschäft, das mindestens vier Wochen vor der Sitzung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten eingegangen ist, auf die Traktandenliste gesetzt werden.

⁴ Beschlüsse zwischen zwei Sitzungen können auf dem Zirkulationsweg erfolgen.

§ 13 Beschlussfassung

¹ Die Plenarversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Konferenzmitglieder anwesend oder vertreten sind.

² Sie fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Die Präsidentin oder der Präsident besitzt eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat sie oder er den Stichentscheid.

³ Die Beschlüsse nach § 11 Absatz 2 Buchstabe d und e sowie Beschlüsse über eine Änderung des Statuts bedürfen der Zustimmung von fünf Stimmberechtigten.

⁴ Budgetanträge von Konferenzmitgliedern sind bis spätestens eine Woche vor der Plenarversammlung oder vor der Zirkulationsbeschlussfassung bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

§ 14 Wahl und Aufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten

¹ Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Plenarversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

² Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Plenarversammlung.

³ Sie oder er vertritt die NW EDK nach aussen und zeichnet für diese zusammen mit der Regionalsekretärin bzw. dem Regionalsekretär.

II. Sekretärenkommission

§ 15 Zusammensetzung

Die Sekretärenkommission setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Erziehungs- und Bildungsdepartemente der Mitgliedkantone.

§ 16 Aufgaben

¹ Der Sekretärenkommission bearbeitet alle ihr von der Plenarversammlung übertragenen Aufgaben. Sie bereitet

die Geschäfte der Plenarversammlung vor, stellt Antrag an die Plenarversammlung oder nimmt zu Anträgen von Kommissionen und Projektleitungen Stellung. Sie plant die Arbeit der gesamten NW EDK und überwacht die Durchführung der Beschlüsse.

² Zudem obliegen der Sekretärenkommission:

- a. Bestätigung der Mitglieder von Kommissionen sowie Wahl der Leiterinnen und Leiter von Projekten;
- b. Aufsicht über die Tätigkeit von Kommissionen, über die Durchführung von Projekten und über die Führung der Geschäfte;
- c. in Verbindung mit der Regionalsekretärin bzw. dem Regionalsekretär Kontrolle der Konferenzgeschäfte der NW EDK und Berichterstattung gegenüber der Plenarversammlung;
- d. Vernehmlassungen zu Geschäften der EDK und der D-EDK, soweit diese nicht Sache der Plenarversammlung sind.

³ Die Plenarversammlung kann der Sekretärenkommission Geschäfte zur abschliessenden Erledigung übertragen.

§ 17 Führung der Geschäfte

¹ Die administrative Führung der Geschäfte der NW EDK wird der Geschäftsstelle der D-EDK übertragen. Die Arbeiten der Geschäftsstelle für die NW EDK stehen unter der fachlichen Leitung der Regionalsekretärin bzw. des Regionalsekretärs.

² Der Geschäftsstelle werden insbesondere die folgenden Aufgaben übertragen:

- a. Administrative Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen der Plenarversammlung und der Sekretärenkommission;
- b. Protokollführung der Sitzungen der Plenarversammlung und der Sekretärenkommission;
- b. Abwicklung von Zirkulationsbeschlüssen;
- c. Abwicklung der Korrespondenz der Konferenz in Absprache mit dem Präsidenten / der Präsidentin bzw. dem Regionalsekretär / der Regionalsekretärin;
- d. Erstellen des jährlichen Jahresberichts und jährliche Nachführung des Tätigkeitsprogramms der NW EDK;
- e. Information und Kommunikation, inkl. Internetauftritt und interne Datenplattform;
- f. Führung des Rechnungswesens der NW EDK;
- g. Führung des Archivs der NW EDK;
- h. Führung der Geschäftsstelle des Regionalen Schulabkommens;
- i. Administrative Begleitung der Projekte.

³ Die Übernahme dieser Aufgaben erfolgt gegen Abgeltung der damit verbundenen Kosten. Die Einzelheiten werden in einer Leistungsvereinbarung regelt.

§ 18 Regionalsekretärin, Regionalsekretär

¹ Die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär koordiniert im Auftrag der Sekretärenkommission die Arbeit der Kommissionen und Projekte. Sie oder er übernimmt die fachliche Leitung für die Führung der Geschäfte

² Sie oder er untersteht den Weisungen der Präsidentin oder des Präsidenten der Plenarversammlung und nimmt mit beratender Stimme an den Plenarversammlungen und Sitzungen der Sekretärenkommission teil.

³ Sie oder er wird von der Plenarversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

⁴ Die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär arbeitet im Nebenamt. Derjenige Kanton oder diejenige Institution, welcher / welche den Regionalsekretär bzw. die Regionalsekretärin zur Verfügung stellt, wird mit einer Pauschalabgeltung entschädigt. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung geregelt.

III. Kommissionen, Expertinnen und Experten

§ 19 Aufgaben, Organisation

¹ Die von der Plenarversammlung genehmigten Mandate bilden die Grundlage für die Tätigkeit von den Kommissionen, Projekten, Institutionen sowie Expertinnen und Experten.

² Die Kommissionen, Projektleitungen, Institutionen sowie Expertinnen und Experten sind verpflichtet, der Plenarversammlung, den Konferenzmitgliedern, der Sekretärenkommission und der Regionalsekretärin bzw. dem Regionalsekretär über ihre Arbeit Auskunft zu erteilen. Über Auskünfte gegenüber Dritten entscheidet die Regionalsekretärin bzw. der Regionalsekretär.

§ 20 Aufträge an kantonale Erziehungs- bzw. Bildungsdepartemente

Im Einverständnis mit den betreffenden Erziehungs- und Bildungsdepartementen kann die Federführung bei einzelnen Konferenzgeschäften einem kantonalen Erziehungs- oder Bildungsdepartement übertragen werden.

IV. Information

§ 21 Information

Zur Orientierung der Öffentlichkeit, der Lehrerschaft und der kantonalen Bildungsverwaltungen informiert die NW EDK mit Medienmitteilungen und auf ihrer Internet-Homepage. Wichtige Studien und Arbeitsberichte werden publiziert.

V. Schlussbestimmungen

§ 22 Beitritt

Der Beitritt zur NW EDK wird der Plenarversammlung gegenüber schriftlich erklärt. Diese beschliesst über die Aufnahme.

§ 23 Kündigung

¹ Die Mitgliedschaft bei der NW EDK kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

² Die Kündigung erfolgt schriftlich bei der Plenarversammlung.

§ 24 In-Kraft-Treten

¹ Das Statut vom 19. November 2010 wird aufgehoben.

² Dieses Statut tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

Aarau/Bern, 8. November 2011

NORDWESTSCHWEIZERISCHE
ERZIEHUNGSDIREKTORENKONFERENZ

Präsident:

Alex Hürzeler
Regierungsrat des Kantons Aargau

Regionalsekretär:

Thomas Leiser